

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLL-GEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Gesetz Nr. 76**

POST-, FERNSPRECH-, TELEGRAPHEN- UND RUNDFUNKWESEN

ARTIKEL I

Öffentliche Anlagen für Nachrichtenübermittlung *

1. Bis auf weitere Anordnung der Militärregierung wird jeglicher Fernsprech-, Fernschreib-, Telegraf- und Rundfunkverkehr (in-, ausländischer und Durchgangsverkehr) und jeglicher Postdienst ins Ausland und Durchgangsverkehr, soweit er von der deutschen Reichspost betrieben wird, eingestellt. Rundfunk-sendungen werden hiervon ausgenommen und unterliegen besonderen Bestimmungen.

2. Inländische, ausländische und Durchgangspost ist anzuhalten und bis auf weitere Anweisungen der Militärregierung in Verwahrung zu nehmen.

3. Sparkassen- und sonstiger Finanzdienst der Postbehörden kann aufrecht-erhalten werden, es sei denn, daß dieser Dienst anderweitig durch die Militär-regierung untersagt, eingeschränkt oder den Umständen entsprechend geändert wird.

4. Alle Beamten und Angestellten der Reichspost (mit Ausnahme der vom Dienst enthobenen) haben ihren Dienst in der üblichen Weise fortzusetzen, bis sie von der Militärregierung andere Weisungen erhalten. Sie sind verantwort-lich für die Erhaltung, die Instandsetzung und Instandhaltung aller Anlagen des Nachrichtenverkehrs, für die Erhaltung aller Schriftstücke, Kontobücher und -belege, die sich auf denselben beziehen, die genaue Beschreibung aller Telegraf-, Fernschreib- und Fernsprechanlagen (drahtlos und drahtlich) zu-sammen mit den Einzelheiten über dazugehörige Ausrüstungen und Einrich-tungen und für den Schutz dieser Anlagen und Schriftstücke gegen Sabotage, Beschädigung, Entfernung, es sei denn, daß die Entfernung auf Anordnung der Militärregierung erfolgt.

ARTIKEL II

Private Nachrichtenverkehrsanlagen

) 5. Alle Funk-Sendegeräte, Brieffauben und private Anlagen für Nachrichten-verkehr sind gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, und zwar gemäß der von der Militärregierung in jedem Ort erlassenen Bekanntmachungen.

6. Wer drahtlose oder Radio-Empfangsapparate, Teile, Zubehör oder Material, das zum drahtlosen Empfang dient, und Fernsprech- oder Telegrafendraht, oder Anlagen für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung von Radio-, Funk-, Fernsprech- oder Telegrafengeräten, oder irgendwelches elektrisch-medi-zinisches Gerät oder Diathermie-Gerät besitzt, hat dasselbe zu der von der Militärregierung für jeden Ort bestimmten Zeit und bei den von ihr angege-benen Stellen anzumelden. *1

Abgeänderte Fassung s. nachstehend!

1) Vgl. die Bekanntmachung über Ablieferung von Schußwaffen. Munition, *
Waffen und Radiosendegeräten unter A Anhang!